

Wichtige Hinweise für den Antragsteller

EinzelAusnahmegenehmigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- 1.) Termingerechtes Be- und Entladen von Schiffen,
- 2.) Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungseinrichtungen,
- 3.) Für Güter zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind.

Hinweise:

- Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Ausnahmegenehmigung nicht.
- Die Bezeichnung des Gutes als „Eil-, Termin-, oder Expressgut“ reicht als alleinige Begründung für die Eilbedürftigkeit nicht aus.
- Ggf. ist eine Bestätigung des Auftraggebers über die Dringlichkeit des Transportes beizufügen.

Folgende Unterlagen sind dem **Antrag auf Dauerausnahmegenehmigung** (max. 1 Jahr) beizufügen:

- Ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer/des Auftraggebers, etc.) oder sonstige Glaubhaftmachung
- Nachweis der Notwendigkeit einer regelmäßigen Beförderung.

„Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/Datenschutz. Sie können diese auf Anfrage auch schriftlich erhalten.“